

© Beitrag von Rolf Gössner in: *Grundrechte-Report 2023*

Nachdruck – auch im Internet – nur mit Zustimmung von Autor und Herausgeber:innen/Verlag



**Grundrechte-Report 2023 – Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland** (FISCHER Taschenbuch Verlag, Ffm). Herausgegeben von: Benjamin Derin, Rolf Gössner, Wiebke Judith, Sarah Lincoln, Rebecca Militz, Max Putzer, Britta Rabe, Rainer Rehak, Lea Welsch, Rosemarie Will. ISBN 978-3-596-70882-6, 222 S., 14 €.

**Der Grundrechte-Report 2023 ist ein gemeinsames Projekt von:** Humanistische Union, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative • Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen • Internationale Liga für Menschenrechte • Komitee für Grundrechte und Demokratie • Neue Richtervereinigung • PRO ASYL • Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein • Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen • Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung • Gesellschaft für Freiheitsrechte

**Inhaltsverzeichnis und Vorwort („Krieg, Klima, Krise“):** <https://www.book2look.com/book/9783596708826>  
Info zur Präsentation des „Grundrechte-Reports“: <http://www.grundrechte-report.de/2023/praesent/>

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Buch kann ab dem 24.05.2023 über den Buchhandel bezogen oder [hier im Online-Shop](http://www.grundrechte-report.de/quermenuue/bestellen/) bestellt werden (<http://www.grundrechte-report.de/quermenuue/bestellen/>). Rezensionsexemplare ausschließlich zu Presse Zwecken können über die Humanistische Union bestellt werden ([service@humanistische-union.de](mailto:service@humanistische-union.de)).

\* \* \*

*„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt“ (Artikel 5 Absatz 1)*

**Rolf Gössner**

## **Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit im Ausnahmezustand?**

### **Sendeverbote für russische Staatsmedien in Deutschland und der EU**

2022 ist das TV-Programm von RT DE, dem deutschsprachigen Ableger des staatlichen russischen Auslandssenders RT (früher Russia Today), gleich zweifach verboten worden: Anfang Februar 2022 durch die zuständige Medienanstalt Berlin-Brandenburg wegen fehlender Zulassung. Und einen Monat später verhängte der Rat der Europäischen Union ein umfassendes Sendeverbot und Verbreitungsverbot gegen alle RT-Medien in der EU. Dies geschah im Rahmen von Sanktionen gegen Russland wegen des völkerrechtswidrigen Einmarschs in die Ukraine.

## **Sende- und Verbreitungsverbot nach deutschem Medienrecht**

Das erste Sende- und Verbreitungsverbot gegen RT DE hatte nichts mit dem Ukraine-Krieg zu tun, sondern seinen formalen Grund in einer fehlenden Sendelizenz, die nach dem Medienstaatsvertrag für bundesweite TV-Programme erforderlich ist (§§ 52 ff. MStV). RT DE mit Sitz in Berlin hatte diese nicht beantragt, denn Bedingung dafür wäre, dass der Sender staatsfern arbeitet. Nach dem Gebot der „Staatsferne“ sind hierzulande Rundfunk- und TV-Sender, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder staatlich betrieben werden, medienrechtlich generell nicht zulassungsfähig (§ 53 Abs. 3 MStV). Dies gilt auch für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen, wie im Fall von RT DE, der vom russischen Staat finanziert und kontrolliert wird.

Somit darf RT DE seit März 2022 – mangels Lizenz, nicht aus inhaltlichen Gründen – keine TV- und Hörfunk-Sendungen mehr verbreiten, über welche Verbreitungswege auch immer. Ausgenommen von der Zulassungspflicht ist das Verbreiten schriftlicher Inhalte, so dass RT DE trotz dieses Verbots etwa über Internet weiterhin publizieren konnte. Das Sende- und Verbreitungsverbot hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 17. März 2022 (Az.27L43.22) für rechtmäßig erklärt.

Die Bundesrepublik setzt im Rahmen ihrer medienrechtlichen Regelungskompetenz – als Lehre aus der deutschen Geschichte – mit dem Prinzip der Staatsferne eine gewisse Unabhängigkeit der Medien voraus. Was die Möglichkeiten öffentlicher Kontrolle und Eingriffe in Inhalte anbelangt, so sind diese beschränkt, selbst in Fällen von „Desinformation“ und „Propaganda“, die ja keineswegs allein aus Russland stammen. Die Medienaufsicht kann überprüfen, ob medienrechtliche Vorschriften und journalistische Sorgfaltspflichten gemäß Pressekodex eingehalten werden. Im Fall von (straf-) rechtlichen Verstößen wie *Verleumdung* oder *Volksverhetzung*, sind Staatsanwaltschaften und Gerichte zuständig. Privatpersonen können sich gegen Beleidigungen und falsche Tatsachenbehauptungen wehren. Es heißt in Art. 5 GG: „Eine Zensur findet nicht statt“. Dies gilt, solange die Medieninhalte nicht gegen allgemeine Gesetze verstoßen.

### **Das Verbot als EU-Sanktion**

Demgegenüber gehen die flächendeckenden Zensurmaßnahmen der EU, die sich nicht auf konkrete Rechtsverstöße beziehen, weit darüber hinaus, so dass ihre Verhältnismäßigkeit in Frage stehen dürfte. Anfang März 2022 erließ der Rat der EU per Verordnung (Nr. 2022/350 v. 1.3.2022) ein Sende- und Verbreitungsverbot gegen alle russischen RT-Medien sowie das Radio- und Nachrichtenportal „Sputnik“ im gesamten Verbreitungsgebiet der EU. Diese bislang einmalige Verbotsverfügung erweitert eine EU-Verordnung aus dem Jahr 2014 (Nr. 833): Damals waren nach der russischen Krim-Annexion Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Russland im Rahmen der Gemeinsamen EU-Außen- und Sicherheitspolitik verhängt worden.

Die Verbote vom März 2022 betreffen alle audiovisuellen Programme dieser russischen Auslandsmedien in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch. Sie gelten unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat und für alle Übertragungs- und Verbreitungswege, ob per Kabel, Satellit, Internet oder App. Nicht sanktioniert sind Recherchen und Interviews dieser Medien und deren schriftliche Verwertung. In der Begründung heißt es: „Diese Medien spielen eine maßgebliche Rolle, um die Aggressionen gegen die Ukraine mit Nachdruck voranzutreiben und zu unterstützen und die Nachbarländer der Ukraine zu destabilisieren.“ Ihre Kriegspropaganda, Desinformationen und Destabilisierungsstrategien würden Frieden, Sicherheit und Stabilität Europas gefährden. Deshalb sei es notwendig, solche Sanktionen so lange zu verhängen, bis Russland seine Aggression gegen die Ukraine sowie seine Propaganda- und Desinformationsaktionen gegen EU-Staaten einstelle. RT und Sputnik dagegen verstehen ihre Arbeit lediglich als Gegengewicht zu westlichen Medien und Narrativen sowie als Vermittlung russischer Sichtweisen auf das internationale Geschehen.

RT France als einer der betroffenen Sender erhob Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gericht (EuG) in Luxemburg, u. a. wegen Verletzung seiner Rechte auf Meinungs- und Informa-

tionsfreiheit und auf unternehmerische Betätigung. Mit Urteil vom 27. Juli 2022 (Az. T-125/22) hat das Gericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen: Das Sendeverbot sei rechtmäßig, Grundrechte seien nicht unverhältnismäßig eingeschränkt und die Verordnungsbegründung sei ausreichend verständlich und nachvollziehbar. Danach gehe es zu Recht um den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der EU vor erheblicher Bedrohung durch systematische und aggressive Propaganda- und Desinformationskampagnen russischer Staatsmedien.

### **Zensur per EU-Sanktion versus medienrechtliche Regulierungskompetenz der Mitgliedstaaten**

So nachvollziehbar Sanktionen gegen RT und Sputnik auch sein mögen, so problematisch ist, trotz des EuG-Urteils, ihre verfassungs- und EU-rechtliche Fundierung. Vor allem stellen sich zwei Fragen: erstens nach Geltung der Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit gerade auch in Krisen- und Kriegszeiten, zweitens nach EU-Kompetenzen zur Regelung von Medien- und Kommunikationsrecht. Das Ausweichen auf die Zuständigkeit der EU, Wirtschafts- und Finanz-Sanktionsmaßnahmen (gemäß Art. 215 AEUV) zu erlassen, dürfte im Fall von Medienrestriktionen und Sendeverböten höchst fragwürdig sein – zumal diese Inhalte und Meinungsbildung zensieren. Sie verletzen damit die besonders schützenswerten Grundrechte der Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit, wie sie in EU-Grundrechtecharta, Europäischer Menschenrechtskonvention und im Grundgesetz garantiert werden. Dafür dürfte der EU eine demokratisch legitimierte Regelungszuständigkeit fehlen, weil diese zur Kulturkompetenz der Mitgliedstaaten gehört (Art. 167 AEUV). Auch das formale Ziel einer EU-einheitlichen Anwendung von Sanktionen sollte daran nichts ändern.

Das EU-Sendeverbot ist auch ein Eingriff in die Informationsfreiheit aller EU-Bürger:innen, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten – und zwar auch über „unliebsame“ Informationen und Narrative der „anderen Seite“, was immer von diesen inhaltlich, qualitativ oder moralisch zu halten ist (Rechtsverstöße ausgenommen). Das Bundesverfassungsgericht hat der Informationsfreiheit mitsamt der Medienvielfalt einen besonders hohen Stellenwert eingeräumt: „Es gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich so als Persönlichkeit zu entfalten“ (BVerfGE 27, 71 ff.). „Das Grundrecht der Informationsfreiheit ist wie das Grundrecht der freien Meinungsäußerung eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie“ (BVerfGE 7, 198, 208). Diese dürfte daher weniger durch inhaltlich begründete Medienverbote als durch gestärkte Medienkompetenz der Bevölkerung, demokratisch verfasste Informationsräume, faktenbasierte Medienarbeit und Medienvielfalt zu schützen sein.

### **Literatur**

Ferreau, Frederik: Sendeverbot durch Sanktionen. Das EU-Verbot russischer Staatsmedien aus der Perspektive des Medienrechts, in: Verfassungsblog 10.2.2022, <https://verfassungsblog.de/sendeverbot-durch-sanktionen/>

Schulz, Wolfgang: Informationsfreiheit im Ausnahmezustand. EU-Verbot von Russia Today und Sputnik, in: LTO-Legal Tribune Online, 23.4.2022, [www.lto.de/persistent/a\\_id/48223/](http://www.lto.de/persistent/a_id/48223/)

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Zur Einschränkung der unternehmerischen Tätigkeit von „RT–Russia Today Germany“ und „Sputnik“ v. 18.5.2022, WD 10-3000-020/22.

**Rolf Gössner**, Dr. jur., Jurist und Publizist, Kuratoriumsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte (Berlin). Seit 2007 stellv. Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen. Mehrfach ausgezeichnet, zuletzt mit dem Hans-Litten-Preis der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ). Autor und Herausgeber zahlreicher Bücher zum Themenbereich Demokratie, Innere Sicherheit und Bürgerrechte. Zuletzt: >Datenkraken im Öffentlichen Dienst. ‚Laudatio‘ auf den präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat<. Mit Gastbeiträgen von Gerhart Baum, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Heribert Prantl, PapyRossa Verlag, Köln 2021 / 366 Seiten / 19.90 € / Bezug über den Verlag: <https://shop.papyrossa.de/Goessner-Rolf-Datenkraken-im-oeffentlichen-Dienst>